

Zahlung von Auffüllungsbeiträgen

Angestellte Mitglieder mit Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung können auf Antrag ihre Beiträge (Besondere Versorgungsabgabe) bis auf den Höchstbeitrag auffüllen. Dieser beläuft sich 2025 auf 17.967,60 € jährlich, also 1.497,30 € monatlich. Mit dem so genannten Auffüllungsbeitrag können Rentenansprüche zu ähnlichen Konditionen, die für Pflichtbeiträge gelten, erhöht werden.

Dabei ist zu beachten,

- dass Sie bei Antrag der Auffüllung auf den Höchstbeitrag von uns schon Anfang Dezember 2025 eine Mitteilung über die geschätzte Höhe des maximal möglichen Auffüllungsbeitrags erhalten.
- dass bei schwankenden Beitragszahlungen die Berechnung des maximal möglichen Auffüllungsbeitrags im Voraus nicht exakt möglich ist.
- dass eventuell über dem Höchstbeitrag gezahlte Beträge automatisch wieder erstattet werden.
- dass Zahlungseingänge unter dem Höchstbeitrag nicht automatisch mitgeteilt werden.

Beiträge werden grundsätzlich erst im Jahr des Zahlungseingangs auf dem Konto des Versorgungswerks dem Mitgliedskonto gutgeschrieben und dadurch rentenwirksam (das sogenannte In-Prinzip).

Eine Auffüllung der Beiträge ist auf Antrag für das jeweilige Jahr bis zum Renteneintritt möglich. Der Antrag ist notwendig, um die Zahlung richtig zuordnen zu können.

Antrag auf Zahlung von Auffüllungsbeiträgen

Mitgliedsnummer: _____ Name: _____

Hiermit beantrage ich, meine Beitragszahlungen für 2025

- auf den Höchstbeitrag,
- einmalig um _____ € oder
- auf den Mindestbeitrag (1/10-Beitrag) aufzufüllen.

Die beantragten Auffüllungsbeiträge werde ich bis spätestens 30.12.2025 auf dem Konto des Versorgungswerks eingehend überweisen (Konto bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank IBAN DE41 3006 0601 0001 0112 27 - BIC DAAEDEDXXX).

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte zurück an das:

Versorgungswerk
der Ärztekammer Bremen
Postfach 10 77 29
28077 Bremen